

Datenschutz-Erklärung für die Verwaltung vom Rheinisch-Bergischen Kreis



Hinweise zum Text

- Statt Rheinisch-Bergischer-Kreis steht in diesem Text immer die Abkürzung **RBK**.
- Statt Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises steht in diesem Text immer **Verwaltung**.
- Statt Datenschutz-Grundverordnung steht in diesem Text immer die Abkürzung **DSGVO**.

Erklärung von **wichtigen Wörtern**

Daten verarbeiten heißt

- Daten aufschreiben
- Daten im Computer speichern
- Daten auswerten
- Daten an andere weitergeben
- **Daten löschen.**



Personen-bezogene Daten sind alle Infos, die zu einer Person gehören.

Zum Beispiel:

- Adresse und Telefonnummer
- Geburts-Datum
Geburts-Ort
- Konto-Nummer
- Nummern-Schild

Mit den Daten kann man herausfinden, wer eine Person ist.



Es gibt auch **besondere personen-bezogene Daten**.

Diese Daten heißen **sensible Daten**.

Sensible Daten sind Daten mit **sehr** privaten Infos.

Welche Daten zu den **sensiblen Daten** gehören steht in Artikel 9 von der DSGVO.

Zum Beispiel:

- Konfession
Das heißt: Welche Religion die Person hat.
- Gesundheits-Zustand
Das heißt: Welche Krankheiten oder Behinderungen die Person hat.
- Mitgliedschaft in einer Partei oder einer Gewerkschaft
- Hautfarbe

Diese Daten sind besonders stark geschützt.



Wann die Verwaltung sensible Daten verarbeiten darf

Die Verwaltung darf **sensible Daten** nur verarbeiten, wenn es dafür eine Extra-Erlaubnis in Gesetzen gibt.

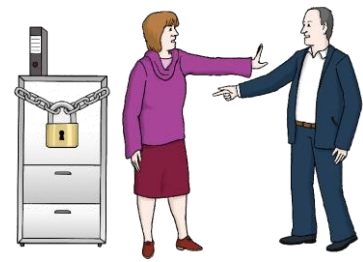
Zum Beispiel im

- Paragraf 67a vom Sozial-Gesetz-Buch 10.
- Paragraph 16 vom Datenschutz-Gesetz Nordrhein-Westfalen
- Gesundheitsdaten-Schutzgesetz

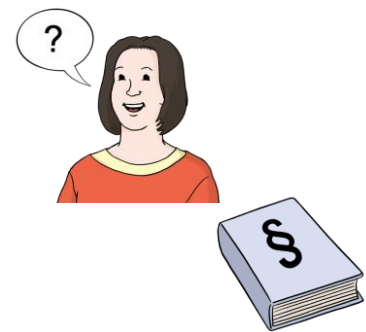


Vorwort

Ihre **personen-bezogenen** Daten müssen bei der Verarbeitung besonders geschützt werden. Das ist Ihr Recht. Die Verwaltung beachtet und schützt dieses Recht.



Sie haben noch weitere Rechte, wenn die Verwaltung Ihre **personen-bezogenen** Daten verarbeitet. Sie können die Rechte in diesem Text nachlesen. In diesem Text steht auch, an wen Sie sich bei Fragen zum Datenschutz wenden können. Aber: Der Text gibt Ihnen nur einen kurzen Überblick. Die genauen Regeln stehen in den Gesetzen.



Wer Ihre **personen-bezogenen Daten** verarbeitet

Die Verwaltung verarbeitet Ihre **personen-bezogenen Daten**. Die Verwaltung vertritt den Landrat. Der Landrat ist verantwortlich für den Datenschutz. Der Landrat sorgt auf zwei Wegen für den Schutz der **personen-bezogenen** Daten:



- mit technischem Schutz
- mit der Art, wie Arbeits-Abläufe geplant werden.

Der Landrat ist verantwortlich für den Datenschutz

- nach der DSGVO oder
- nach dem Datenschutz-Gesetz Nordrhein-Westfalen oder
- nach dem Sozial-Gesetz-Buch 10.

Wann die Verarbeitung **rechtmäßig** ist

Die Verarbeitung von Ihren Daten ist **rechtmäßig**, wenn Sie der Verwaltung Ihre Zustimmung gegeben haben.

Rechtmäßig bedeutet: Es ist im Gesetz erlaubt.

Sie können diese Zustimmung zu jeder Zeit zurücknehmen.

Dann darf die Verwaltung Ihre Daten **nicht** mehr verarbeiten.

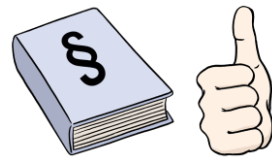
Aber:

Die Verwaltung kann Ihre Daten in bestimmten Fällen auch **ohne** Ihre Zustimmung **rechtmäßig** verarbeiten.

Dafür muss es aber eine besondere Regelung geben.

Jedes Amt muss Sie informieren, wenn das Amt

so eine Regelung hat und Ihre Daten verarbeitet.

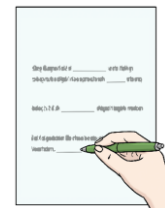


Regeln	
1.	_____
2.	_____
3.	_____

Was die Verwaltung mit Ihren Daten macht

Wie die Verwaltung Ihre Daten bekommt

Wenn ein Amt Daten von Ihnen für seine Arbeit braucht, fragt das Amt bei Ihnen nach diesen Daten.



Wie die Verwaltung Ihre Daten verarbeiten darf

Jedes Amt verarbeitet Ihre **personen-bezogenen** Daten nur für den Zweck, für den das Amt zuständig ist.

Aber:

Manchmal macht die Verwaltung eine Ausnahme von diesen Regeln.

Eine Ausnahme macht die Verwaltung nur in besonderen Fällen:

- Wenn es im Gesetz eine Extra-Erlaubnis dafür gibt.
- Wenn die Verwaltung die Daten braucht, damit sie ihre Aufgaben erledigen kann.



So stellt die Verwaltung sicher:

Ihre Daten werden nur mit besonderem Grund verarbeitet.

Wenn ein Amt Ihre Daten doch für einen anderen Zweck verarbeitet, muss das Amt Ihnen Bescheid sagen.

Wann die Verwaltung Daten weitergibt



Manchmal brauchen andere Stellen **personen-bezogene Daten** von der Verwaltung.

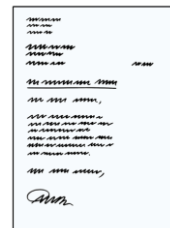
Die Verwaltung gibt Ihre **personen-bezogenen Daten** nur weiter, wenn es vom Gesetz erlaubt ist.

Und wenn es für die Arbeit von der Verwaltung wichtig ist.

Welche Daten an welche Stellen weitergegeben werden, ist bei jedem Amt unterschiedlich.

Jedes Amt muss Sie informieren,

welche **personen-bezogenen Daten** es von Ihnen weitergibt.



Wie lange die Verwaltung Ihre Daten speichert

Die Verwaltung speichert Ihre **personen-bezogenen Daten**, damit sie die Daten verarbeiten kann.

Die Verwaltung speichert die Daten aber nur so lange, wie die Verwaltung die Daten für Ihre Arbeit braucht.

Die Verwaltung behält die Daten danach nur so lange, wie in den Aufbewahrungs-Regeln festgelegt ist.

Das Amt löscht die Daten danach.

Oder es zerstört die Daten.

Zum Beispiel: Fotos oder eine Daten-CD.



Wann die Verwaltung ihre Daten nicht löschen darf

Manche Daten darf die Verwaltung **nicht** löschen oder zerstören.

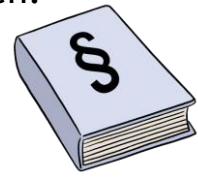
Weil die Daten noch weiter wichtig sind.

Welche Daten so wichtig sind, steht

- im Datenschutz-Gesetz im Paragraf 10 oder
- im Sozial-Gesetz-Buch 10 im Paragraf 71 oder
- im **Archiv**-Gesetz.

Ein **Archiv** ist ein sicherer und geschützter Ort.

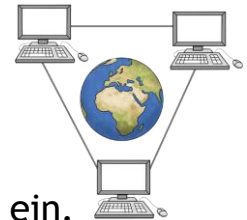
Ein **Archiv** ist ein Lager für wichtige Gegenstände, Daten und Informationen.



Sie finden mehr Infos auf der Internetseite der Verwaltung.

Die Adresse von der Internetseite ist:

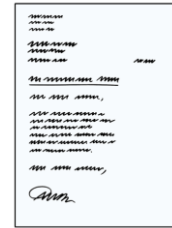
www.rbk-direkt.de



Geben Sie dort das Wort in das Suchfeld ein.

Ihre Rechte

Ihre Rechte sind der Verwaltung besonders wichtig bei der Verarbeitung von **personen-bezogenen Daten**. Die Verwaltung antwortet darum so schnell wie möglich auf Ihre Fragen zum Datenschutz.



Aber:

Manchmal dauert es trotzdem lange bis eine Antwort kommt.

Vielleicht sogar länger als einen Monat.

Oder die Verwaltung gibt **keine** Antwort.

Die Verwaltung meldet sich dann bei Ihnen.

Und die Verwaltung sagt Ihnen, warum es so lange dauert.

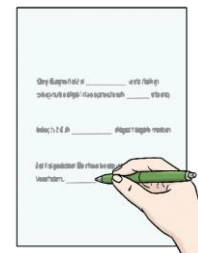
Oder warum Sie **keine** Antwort bekommen können.



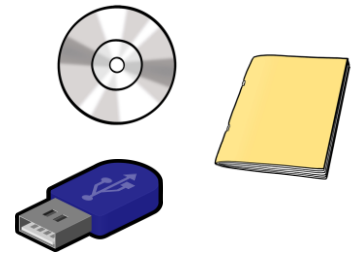
Wo Ihre Rechte geregelt sind

Ihre Rechte zum Schutz von Ihren **personen-bezogenen Daten** stehen in den Artikeln 12 bis 23 von der DSGVO:

- Die Verwaltung muss Ihnen sagen, welche Daten die Verwaltung von Ihnen verarbeitet. Das steht in Artikel 15.
- Die Verwaltung muss Ihre Daten ändern, wenn die gespeicherten Daten **nicht** mehr stimmen. Das steht in Artikel 16.
- Die Verwaltung muss in bestimmten Fällen Ihre **personen-bezogenen Daten** löschen. Welche Fälle das sind steht in Artikel 17.
- Die Verwaltung muss in bestimmten Fällen die Verarbeitung von Ihren Daten einschränken. Welche Fälle das sind steht in Artikel 18.



- Die Verwaltung muss Ihnen Ihre **personen-bezogenen Daten** mitgeben.
Zum Beispiel auf einer CD.
Oder ausgedruckt auf Papier.
Das steht in Artikel 20.



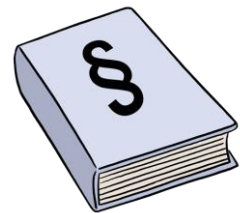
- Sie können der Verwaltung in bestimmten Fällen die Verarbeitung von Ihren Daten verbieten.
Und Sie können sich bei der Aufsichts-Behörde beschweren.
Das steht in Artikel 21.



Aber: **Nicht** alle Rechte gelten in allen Fällen.
Vielleicht sind Ihre Rechte in den Artikeln durch ein anderes Gesetz eingeschränkt.

Zum Beispiel:

- durch Artikel 23 DSGVO.
- Oder durch das Sozial-Gesetz-Buch 10.
- Oder durch das DSGNRW.



Das gilt besonders für Ihr Recht,
die Verarbeitung Ihrer Daten zu verbieten.

Wichtiger Hinweis:

Die Verwaltung nutzt für Entscheidungen auch Ihre gespeicherten **personen-bezogenen Daten**.

Aber:

Die Verwaltung macht **keine** Entscheidung **nur** mit der automatischen Verarbeitung von Daten.

Ein Mitarbeiter guckt sich die Daten vor einer Entscheidung auch **immer** an.



Haben Sie noch Fragen zum Datenschutz?

Die Mitarbeiter von der Verwaltung helfen Ihnen gern.



Der Landrat ist verantwortlich für den Datenschutz.

Die Adresse ist:

Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Sie können auch anrufen.

Die Telefon-Nummer ist: 0 22 03 - 13 0

Oder eine E-Mail schreiben.

Die E-Mail-Adresse ist: landrat@rbk-online.de



Sie können auch mit dem Datenschutz-Beauftragten sprechen:

Die Adresse ist:

Datenschutz-Beauftragter vom Rheinisch-Bergischem Kreis
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Sie können auch anrufen.

Die Telefon-Nummer ist: 0 22 03 - 13 21 53

Oder eine E-Mail schreiben.

Die E-Mail-Adresse ist: datenschutz@rbk-online.de



Wer hat diesen Text gemacht?

Der Rheinisch-Bergische Kreis hat diesen Text gemacht.

Der Text in Leichter Sprache ist
vom Büro für Leichte Sprache Volmarstein.



Beschäftigte aus der Werkstatt für behinderte Menschen
in der Evangelischen Stiftung Volmarstein
haben den Text in Leichter Sprache geprüft.



Die Bilder sind von © Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Das Europäische Logo für einfaches Lesen
ist von © Inclusion Europe.